

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Schulräumen an Dritte**

1. Räume in Schulanlagen können Dritten (Personen oder Personengruppen) auf Antrag überlassen werden.
2. Die Genehmigung der Nutzung ist durch den Bürgermeister Geschäftsbereich Schule & Sport zeitlich und örtlich festzulegen. Sie ist nicht übertragbar.
3. Der Nutzer hat einen Verantwortlichen zu bestellen. Er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume zu sorgen, den Hausmeister vom Ende der jeweiligen Veranstaltung zu verständigen und ihm unverzüglich Schäden mitzuteilen.
4. Das Betreten des Schulgebäudes ist nur in Anwesenheit des in Ziffer 3 Verantwortlichen gestattet. Er hat den überlassenen Raum als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen.
5. Die Zugänge zu den angemieteten Räumen werden außerhalb der Unterrichtszeiten der Schule bei Schneefall oder Glätte nicht geräumt oder gestreut. Der Nutzer ist daher verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für den gefahrenfreien Zu- und Abgang aller Teilnehmer und Nutzer zu treffen, d. h., die Sicherungspflicht wird auf ihn übertragen.
6. Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räume sowie Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren. Die Benutzer haften für alle Schäden und Verluste, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.
7. Der Nutzer stellt die Stadt von möglichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten, der Teilnehmer seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.
8. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
9. Die anfallenden Kosten für eine von Fachfirmen nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführende Sonderreinigung sowie für Abfallbeseitigung trägt der Nutzer unabhängig von der Regelung des Nutzungsentgeltes.
10. Die vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Schulräume dürfen grundsätzlich nicht über 21.00 Uhr hinaus belegt werden.
11. Für die Benutzung von Turnhallen gilt darüber hinaus die Sporthallenordnung.
12. Für die überlassenen Schulräume hat der Benutzer ein Benutzungsentgelt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung an die Stadtkasse zu entrichten.
13. Der Mieter versichert, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird.